



**Herzgruppe Nidwalden**

## **Statuten**

### **Art. 1 Name und Rechtsform**

Unter dem Namen *Herzgruppe Nidwalden* besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Der Verein hat Sitz in Stans.

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup>Hauptzweck des Vereins ist die Prävention von Herzkrankheiten und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Patientinnen und -Patienten. Dies erfolgt in erster Linie durch Anleitung zu regelmässiger körperlicher Aktivität in den Sportgruppen, Informationsveranstaltungen und gesellschaftliche Anlässen.

<sup>2</sup>Im Besonderen beabsichtigt der Verein

- Herz-Kreislauf-Patienten und -Patientinnen bei der Rehabilitation zu unterstützen
- seinen Mitgliedern Aktivitäten anzubieten, die Herz-Kreislauf-Krankheiten entgegenwirken
- seine Mitglieder, deren Angehörige und die Bevölkerung der Region über Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und deren Prävention aufzuklären.
- seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten sich gegenseitig zu einem gesunden Lebensstil zu motivieren

<sup>3</sup>Der Verein *Herzgruppe Nidwalden* ist nicht gewinnorientiert. Er versteht sich als Partnerorganisation der Schweizerischen Herzstiftung und nutzt deren Angebote.

### **Art. 4 Finanzen**

<sup>1</sup>Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen, staatliche Beiträge, Zuwendungen Dritter und weitere Einnahmen.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

<sup>3</sup>Die Beiträge für natürliche und juristische Personen können unterschiedlich hoch sein.

<sup>4</sup>Der Vereinsvorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ermässigen oder ganz erlassen.

<sup>5</sup>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>6</sup>Die Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder.

### **Art. 5 Vereinsjahr**

Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme oder die Verweigerung der Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angabe von Gründen.

<sup>3</sup>Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand wirksam.

<sup>4</sup>Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 7 Organe**

Oberstes Organ der *Herzgruppe Nidwalden* ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung ist zuständig

- für den Erlass und die Änderung der Statuten,
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisoren,
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle,



**Herzgruppe Nidwalden**

- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Genehmigung des Budgets,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

<sup>4</sup>Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

<sup>5</sup>Die Mitglieder erhalten mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche oder elektronische Einladung mit den traktandierten Geschäften.

<sup>6</sup>Über Themen, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf die Mitgliederversammlung nur Beschluss fassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

<sup>7</sup>Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Präsidentin, der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>8</sup>Bei Wahlen gilt als gewählt, wer am meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

<sup>9</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird für 2 Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle fallen.

<sup>3</sup>Der Vorstand verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann Aufgaben an geeignete Personen übertragen oder solche beratend beiziehen.

<sup>5</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin, der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>6</sup>Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er hat das Recht und die Pflicht, im Namen des Vereins Verhandlungen zu führen und Erklärungen abzugeben, die ihm für die von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Geschäfte richtig erscheinen. Zudem erledigt er Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

<sup>7</sup>Der Vorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder, die einzeln oder kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung wird von zwei Revisorinnen, Revisoren geprüft, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

<sup>2</sup>Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

<sup>3</sup>Die Revisoren, Revisorinnen stellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag.

#### **Art. 10 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

<sup>3</sup>Das nach Bezahlung aller Schulden verbliebene Vereinsvermögen wird der schweizerischen Herzstiftung oder einem in der Nähe aktiven Verein mit gleichem Zweck zugeführt.

#### **Art. 11 Inkrafttretung**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Februar 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Stans, 05. Februar 2009

Für die Gründungsversammlung

Edgar Riedo

Charly Pichler